

I. Einleitung und Problemaufriss

Persönlichkeitseingriffe im Internet lassen sich anhand eines weiten Spektrums von Fallbeispielen illustrieren.¹ So veröffentlicht zB die mittlerweile geschlossene Zeitung *News of the World* ein geheim aufgezeichnetes Videos über Sexszenen des früheren Rennchefs der Formel 1, *Max Mosley*.² Während die in der Printausgabe abgedruckten Fotos mit einer Auflage von 3 Millionen verbreitet werden, klicken mehr als 1,4 Millionen Personen das dahingehende Video auf der Webseite der Zeitschrift an. Neben der größeren Wirkung von audiovisuellen Medien vervielfacht auch die Schwierigkeit der Löschung die negativen Auswirkungen auf Betroffene.

Auch haben Private diese Möglichkeiten: zB durch die Verbreitung selbst aufgenommener, nicht für die Öffentlichkeit gedachter Fotos.³ So können diese durch den technologischen Fortschritt über Handys aufgenommen und wiederum in Sekundenschnelle zB auf *Facebook*-Accounts gepostet werden. Deshalb finden sich auch in der Rechtsprechung eine Reihe von Beispielen: Ein Arbeitnehmer beschwert sich, dass dessen Foto von seinem Arbeitgeber ohne vorherige Zustimmung auf der Webseite des Unternehmens erscheint.⁴ Die Veröffentlichung auf Webseiten von Fotografen betrifft das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Models.⁵ Beliebt bei Nachtschwärmern sind Abbildungen der Gäste von Lokalen und Diskotheken, die anschließend meist auf Seiten der Gast-

1 Passagen dieser Einleitung finden sich auch in *Heißl*, Grundrechtskollisionen, 71.

2 Dazu EGMR 10. 5. 2011, *Mosley*, 48.009/08 = NLMR 2001, 136.

3 ZB LG Kiel 27. 4. 2006, 4 O 251/05.

4 OGH 5. 10. 2000, 8 ObA 136/00h = RdW 2001/254 (237). Auch *Kodek*, § 78 UrhG, Rz 2.3.3: „Verbreitung kann auch darin liegen, dass ein Personenbild auf einer Website präsentiert oder ein mittels Webcam aufgezeichnetes Bild ins Internet eingespeist wird.“ Auch *Ghazal*, Schutz der Persönlichkeit im Internet, 60. Zur Veröffentlichung eines Tagebuchs auf einer Webseite OGH 12. 4. 2011, 4 Ob 3/11m = JBl 2011, 654.

5 In Bezug auf die deutsche Rechtsordnung LG Berlin 18. 9. 2008, 27 O 870/07 = AfP 2009, 517 = MMR 2008, 758.

stätten-Betreiber veröffentlicht werden.⁶ Das Internet erleichtert die Veröffentlichung von kompromittierenden Aufnahmen von (meist) ehemaligen Partnerinnen entscheidend.⁷ Ebenfalls können Vorschau-Bilder bei Suchmaschinen oder Links auf Personen zu Spannungen mit dem urheberrechtlichen Bildnisschutz führen.⁸

Gepostete Fotos auf – eingeschränkten Benutzerkreisen zugänglichen – Accounts können unter bestimmten Umständen in einem anderen Zusammenhang verwendet werden. Nachdem ein gewisser „Christoph S“ von Polizisten erschossen wird, entnehmen Journalisten das Profilfoto eines völlig unbeteiligten Christoph, dessen Nachname ebenfalls mit „S“ beginnt, und veröffentlichen dessen Konterfei zusammen mit einem Bericht über den Polizeieinsatz in der Print- und auch Online-Ausgabe der Zeitschrift.⁹ Auch die Verwendung eines auf *Facebook* veröffentlichten Fotos einer Freundin in manipulierter Form auf einer privaten Webseite fällt darunter.¹⁰

Ebenso fällt die Aufzeichnung öffentlich zugänglicher Orte darunter. So bietet *Google StreetView* gesamte Straßenzüge auf deren Webseiten an, wo Häuser, Fahrzeuge, persönliche Gegenstände sowie teilweise auch Menschen sichtbar (wenn auch nicht erkennbar) sind.¹¹

6 ZB AG Ingolstadt 3. 2. 2009, 10 C 2700/08, MMR 2009, 436.

7 LG Kiel 27. 4. 2006, 4 O 251/05.

8 Dazu zB deutscher BGH 29. 4. 2010, I ZR 69/08 = AfP 2010, 365. Auch *Obly*, AfP 2011, 431. Dazu Kap III.B.

9 OGH 28. 2. 2012, 4 Ob153/11w = JusIT 2012, 99 (*Thiele*) = *ecolex* 2012, 505 = MR 2012, 292 (*Walter*). Eine vergleichbare Konstellation liegt auch *Soltani*, Mein gestohlenen Gesicht, zugrunde.

10 OGH 30. 3. 2016, 6 Ob 14/16a = MR 2016, 131 = GRUR-Int 2016, 697 = jusIT 2016, 105 (*Thiele*) = ÖBl 2016, 198 (*Guggenbichler*) = ZIIR 2016, 372 = ZTR 2016, 175 = RdW 2016, 605.

11 Dazu zB Schweizerisches Bundesgericht 31. 5. 2012, 1 C 230/2011 = MR-Int 2011, 49: „Das Vorgehen von Google, Straßenzüge in der Schweiz abzufahren und fotografisch aufzunehmen, betrifft das Recht am eigenen Bild. Das gilt auch, wenn Personen nur als Beiwerk aufgenommen werden; ob durch die Veröffentlichung eine Persönlichkeitsverletzung gegeben ist, ist im Wege einer Interessenabwägung zu beurteilen.“ Dazu *Ernst*, CR 2010, 178; *Knoll*, jusIT 2011, 16; *Van der Sloot/Zuiderveen Borgesius*, CRi 2012, 103; *Wittmann*, MR-Int 2011, 47. Auch dahingehende Zeitungsberichte zB Gericht billigt Straßenfotos, *Der Standard*, 23. 3. 2011, 32; Niederländer drohen Street View mit Strafe, *Der Standard*, 21. 4. 2011; Google gibt Schnüffeldaten her, *Der Standard* 5./6. 6. 2010. Auch *Höhne*, „Neue“ Persönlichkeitsrechte in „neuen Medien“, 11. Ein vergleichbares Service wurde auch auf www.norc.at angeboten, was offenbar im November 2013 eingestellt wurde, [https://en.wikipedia.org/wiki/NORC_\(web_service\)](https://en.wikipedia.org/wiki/NORC_(web_service)) (3. 8. 2017).

Nach der Abwicklung von Online-Geschäften besteht regelmäßig die Möglichkeit, persönliche Meinungen und Bewertungen über involvierte Personen abzugeben.¹² Auch sonstige Bewertungsseiten, zB über Lehrer¹³ und Ärzte,¹⁴ oder Plattformen für die Verbreitung von Gerüchten stehen zur Verfügung.¹⁵

Durch das teilweise sehr lange „Gedächtnis“ des Internets verlieren Informationen unter Umständen ihre Berechtigung zur Veröffentlichung. Diese bleiben jedoch trotzdem im Internet abrufbar.¹⁶ So begehrt zB *Costeja González* die Löschung der Information über eine Jahre zurückliegende Zwangsversteigerung von der Homepage der Zeitschrift sowie von den Trefferlisten von *Google*.¹⁷ Ein in Deutschland verurteilter Mörder versucht, die Veröffentlichung seines Namens und auch seines Fotos im Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Straftat zu verhindern, da er erstens die Strafe abgesessen hat und zweitens immer noch seine Unschuld beteuert.¹⁸

Auch die Funktion der automatischen Vervollständigung von Suchbegriffen bestimmter Suchmaschinen kann die Persönlichkeit beeinträchtigende Angaben anzeigen. So fügte sich bei der Eingabe des Namens der früheren Gattin des früheren deutschen Bundespräsidenten automatisch das Wort „Escort“ oder „Prostituierte“ hinzu.¹⁹

12 ZB OGH 21. 12. 2006, 6 Ob 178/04a = MR 2007, 79 (*Thiele*) = NLMR 2007, 52.

13 Deutscher BGH 23. 6. 2009, VI ZR 196/08.

14 So zB www.docfinder.at, dazu OGH 27. 6. 2016, 6 Ob 48/16a = jusIT 2016, 213 (*Thiele*) = DaKo 2016, 115 = ZIIR 2016, 428 (*Thiele*) = NLMR 2016, 479; www.jameda.de, dazu zB OLG Frankfurt/Main 8. 3. 2012, 16 U 125/11 = ITRB 2012, 151 (*Intveen*).

15 Zur Seite „I share Gossip“ und den damit verbundenen Fragen an die Rechtsordnung *Wieczorek*, AfP 2012, 14. Auch *Höhne*, „Neue“ Persönlichkeitsrechte in „neuen Medien“, 15.

16 EGMR 10. 5. 2011, *Mosley*, 48.009/08 = NLMR 2011, 136.

17 EuGH 13. 5. 2014, *Google* (GK), C-131/12 = EuGRZ 2014, 320 = NVwZ 2014, 857 = ÖJZ 2014, 690 (*Lehofer*) = NLMR 2014, 254 = MR-Int 2014, 7 (*Briem*) = ZIR 2014, 204 (*König*). Dazu Kap IV.C.3.c).

18 Deutscher BGH 15. 12. 2009, VI ZR 227/08 = VI ZR 228/08; 9. 2. 2010, VI ZR 243/08 = VI ZR 244/08; 1. 2. 2011, VI ZR 345/09; EuGH 25. 10. 2011, *eDate Advertising*, C-509/09 & 161/10 = EuGRZ 2011, 613 = EuZW 2011, 962.

19 Dazu *Zankl*, § 14 ECG, Rz 244. Für Österreich OGH 30. 3. 2016, 6 Ob 26/16s = ÖJZ 2016, 1082 (*Robrer/Kamilarov*) = jusIT, 107 (*Thiele*) = ZfRV-LS 2016/29 (*Ofner*) = ZIIR 2016, 312 = RdW 2016, 606. Dazu Kap III.A.1.c).

II. Aufbau

Die gegenständliche Darstellung widmet sich dem österreichischen einfachgesetzlichen Rahmen.²⁰ Ziel ist es einen Überblick über verschiedenste für Persönlichkeitseingriffe im Internet relevante Bestimmungen zu geben. Dabei wird auch das jeweilige Verhältnis der Normen untereinander beleuchtet. Es bleiben freilich Detailfragen unbeantwortet. Deshalb wird versucht durch entsprechende Quellenangaben die Suche nach Antworten zu erleichtern.

Der erste Schritt beschreibt materielle Regelungen. Dabei wird mit dem Zivilrecht begonnen.²¹ Für den Schutz des Privatlebens spielen eine Reihe verschiedener Regelungen eine Rolle. Als eine der „berühmtesten“ Regelungen des ABGB sieht der mit „Charakter der Persönlichkeit“ überschriebene § 16 für jeden Menschen „angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte“ vor. Eng damit verbunden gewährt § 1330 ABGB Schadenersatz und Verdienstentgang bei „Ehrenbeleidigungen“. § 1328a sieht Schadenersatz vor, wenn in die Privatsphäre eingegriffen wird oder Umstände aus der Privatsphäre offenbart oder verwertet werden. Den Namen schützt ausdrücklich § 43 ABGB, weshalb bei unbefugtem Gebrauch sowohl Schadenersatz als auch Unterlassung begehrt werden kann. § 78 UrhG nimmt auf Bildnisse von Personen Bezug, weshalb diese weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art öffentlich verbreitet werden dürfen.

Daneben kommen strafrechtliche Delikte für Persönlichkeitseingriffe im Internet in Frage. Dabei verbietet der mit „übler Nachrede“ überschriebene § 111 StGB einen anderen einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zu zeihen oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens zu beschuldigen. Beschimpfungen und Verspottungen werden durch § 115 StGB (Beleidigung) sanktioniert. Auch der Straftatbestand der Kinderpornographie (§ 207a StGB)

20 Für Ausführungen über grundrechtliche Aspekte in diesem Bereich siehe *Heißl*, Grundrechtskollisionen, 71.

21 Für die deutsche Rechtslage *Peifer*, AfP 2015, 193.

spielt bei Persönlichkeitseingriffen im Internet eine Rolle. Ebenfalls ist das Verbot des als beharrliche Verfolgung bezeichneten Stalkings in § 107a StGB relevant. Damit verbunden wird auch die fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems unter Strafe gestellt. Besondere Bedeutung kommt dem Mediengesetz zu, das sich schwerpunktmäßig mit Persönlichkeitseingriffen durch Medien auseinandersetzt. Überdies finden einfachgesetzliche Regelungen des DSGVO bei Persönlichkeitseingriffen Anwendung.

Der zweite Schritt beschäftigt sich mit verfahrensrechtlichen Regelungen. Begonnen wird mit dem Mediengesetz, das spezielle Regelungen über Fristen zur Einbringung (§ 9), Gegendarstellung (§ 13) sowie das Redaktionsgeheimnis (§ 31) enthält. Als zivilverfahrensrechtliches Pendant zum Verbot des Stalkings (§ 107a StGB) sieht § 382a EO einstweilige Verfügungen zum Schutz der Privatsphäre vor. Das E-Commerce-Gesetz enthält Haftungsbeschränkungen für bestimmte Anbieter, die insb Suchmaschinen (§ 14) und Host-Provider (§ 16) betreffen.